
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0118/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.05.2022	öffentlich

Einigung über Fleischuntersuchungsgebühren - Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes

Sachverhalt:

Zwischen dem Landkreis als Träger des Veterinäramtes und dem „Schlachthof“ in Saarburg, gab seit dem Jahr 2014 Unstimmigkeiten über die Höhe der für Schlachtungen zu entrichtenden Gebühren. Nachdem der Landkreis Trier-Saarburg in einem Musterverfahren beim Verwaltungsgericht Trier in der 1. Instanz obsiegt hatte, hob das OVG Rheinland-Pfalz den Bescheid im Berufungsverfahren wg. Fehler in der Kalkulation auf.

In der Folge wurden die Fleischbeschaugebühren unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts neu kalkuliert. Aufgrund der neuen Kalkulation wurde nicht nur der Bescheid aus dem Jahr 2014, der von den Gerichten überprüft worden war, neu berechnet, sondern alle Bescheide bis Dezember 2020.

Im Rahmen eines weiteren gerichtlichen Verfahrens konnte eine vergleichsweise Einigung herbeigeführt werden. Während der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass die Heranziehung zu den Gebühren in der geforderten Höhe zu Recht erfolgt ist. Dennoch wurde auf Anraten des Gerichts ein Vergleich geschlossen, der auch eine Gebührenreduzierung beinhaltet, um das Verfahren nach vielen Jahren der gerichtlichen Auseinandersetzung zu beenden.

Wegen der weiteren Details verweisen wir auf die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Trier.

Pressemitteilung Nr. 3/2022

Saarburger Schlachthof: Einigung über Fleischuntersuchungsgebühren

Der Betreiber des Saarburger Schlachthofs hat sich in mündlicher Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Trier mit dem Landkreis Trier-Saarburg über die Höhe der vom Landkreis für die Jahre 2014 bis 2020 geforderten Fleischuntersuchungsgebühren in Höhe von insgesamt ca. 312.000 € geeinigt.

Der Kläger hatte die (insgesamt 75) streitgegenständlichen Gebührenbescheide vor Gericht insoweit angefochten, als sie über die EU-Mindestgebühren hinausgingen, insgesamt in einem Umfang von ca. 266.000 €. Vorausgegangen war ein verwaltungsgerichtliches Verfahren in einem Gebührenbescheid aus dem Jahre 2014, den das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz letztlich in einem Urteil vom Dezember 2020 insoweit aufgehoben hat, als die darin festgesetzte Gebühr die EU-Mindestgebühren überstieg. 2021 erließ der beklagte Landkreis auf der Grundlage geänderten Kalkulationen rückwirkend für die in Streit stehenden Erhebungsjahre neue Satzungen; an der Höhe der in Streit stehenden Gebühren änderte sich nach den so durchgeführten Neuberechnungen im Ergebnis jedoch nichts.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2022 einigten sich die Beteiligten darauf, dass der Landkreis die insgesamt in Streit stehende Gebührenfestsetzung um 40.000,00 € reduziert und die Beteiligten die Verfahrenskosten jeweils zur Hälfte tragen.